

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/10/8 5Ob258/69, 3Ob141/81, 5Ob258/08i, 1Ob95/17b, 5Ob8/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1969

Norm

ABGB §1116a

Rechtssatz

§ 1116a ABGB enthält bezüglich des Rechtsüberganges im Erbweg keine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Sonderregelung für Bestandrechte. Diese Gesetzesstelle besagt nur, dass durch den Tod eines Vertragsteiles der Bestandvertrag nicht aufgehoben wird. Es sind daher vor der Einantwortung der ruhende Nachlass, nach der Einantwortung die berufenen Erben, denen der Nachlass eingeantwortet wurde, Mieter der Geschäftsräume des verstorbenen Mieters.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 258/69

Entscheidungstext OGH 08.10.1969 5 Ob 258/69

Veröff: MietSlg 21220

- 3 Ob 141/81

Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 141/81

Veröff: JBI 1984,611 (dazu Wilhelm, JBI 1984,594)

- 5 Ob 258/08i

Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 258/08i

Vgl; Beisatz: Fehlt es an gemäß § 14 MRG eintrittsberechtigten Personen oder wollen diese das Mietverhältnis nicht fortsetzen oder fällt das Mietverhältnis gar nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, wird das Mietverhältnis zunächst mit der Verlassenschaft, nach der Einantwortung mit dem Erben fortgesetzt. (T1)

Beiastz: Der Eintritt der Erben in den Bestandvertrag vollzieht sich ex lege und bedarf keiner Erklärung. (T2)

Veröff: SZ 2009/31

- 1 Ob 95/17b

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 95/17b

Vgl auch

- 5 Ob 8/19s

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 8/19s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0021182

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at